Sachverständigenbüro
Hertel GMBH

NEWSLETTER
Infos & Neuigkeiten rund um`s KFZ!

Ausgabe: 11/2020
Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b, 93080 Pentling | Telefon: +49 9405 501020

Die 11. Ausgabe unseres Newsletters ist da

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Geschäftspartner,

heute erhalten Sie die neue Ausgabe unseres Hertel-Newsletters. In der 11. Ausgabe behandeln wir die Themen „Abgaskontrollleuchte bei Audi A6 ist aktiviert“, „Rückruf: Querlenker bei Ford Transit kann brechen“, „MAHLE Schadensvermeidung: Motorisches Umfeld“ sowie ein Gastbeitrag vom langjährigen Leiter der Sachverständigen der Versicherungskammer Bayern Herrn Josef Weigert zum Thema „Fragen zu Kaskoschäden“.

Sollten Sie Themen haben, die für unseren Newsletter interessant sein könnten, so können Sie sich gerne an Herrn Matthias Kohlmeier wenden. Wir versuchen stets, auf Ihre Fragen und Themenvorschläge einzugehen. Rufen Sie uns unter 09405 501020 an oder schicken Sie uns eine E-Mail an info@hertel-sv.de.

Nun aber wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen! Ihr Team vom Sachverständigenbüro Hertel GmbH

Abgaskontrollleuchte bei Audi A6 ist aktiviert

In unserem Reparaturlexikon behandeln wir dieses Mal die Problematik, dass bei einem Audi A6, Baujahr 1998 bis 2003, 1,9 TDI mit VTG-Turbolader die Abgaskontrollleuchte aktiviert ist und eine mangelhafte Motorleistung vorliegt. Zu diesen beiden Mängeln, aktive Abgaskontrollleuchte und mangelhafte Motorleistung, kann zusätzlich noch folgender Fehlercode hinterlegt sein: P1550 (Ladedruck-Regelabweichung), P1556 (mit Ladedruck-Regelgrenzwert nicht erreicht), P1557 (mit Ladedruck-Regelgrenzwert überschritten). Zuerst sollten Sie das Ladedruckventil des Turboladers und die Unterdruckleitung überprüfen. Als weitere mögliche Ursache für Probleme kommt Korrosion am Regelgestänge des VTG-Turboladers (Variable Turbinen-Geometrie) in Frage. Durch die Korrosion kann es sein, dass das Gestänge sporadisch klemmt, bzw. sich das Gestänge komplett festsetzt, so dass die Stellung der variablen Leitschaufeln verzögert oder sogar auch gar nicht dem Lastzustand angepasst wird. Zeigt eine Sichtkontrolle dass das Regelgestänge stark korrodiert ist, sollte ein Stellgliedtest mit dem „mega macs“ durchgeführt werden. Das Gestänge muss sich in seinem gesamten Arbeitsbereich, Anschlag zu Anschlag, „ruckfrei / freilaufend“ im Bereich der Anschläge bewegen. Es besteht die Möglichkeit das Gestänge mit Rostlöser und anschließender Behandlung mit Sprühfett gangbar zu machen. In hartnäckigen Fällen muss der ganze Turbolader ausgetauscht werden. Hierzu bitte die Vorgaben der Aus-, und Einbauhinweise des Fahrzeugherstellers beachten.

Sachverständigenbüro
Hertel GMBH

NEWSLETTER
Infos & Neuigkeiten rund um`s KFZ!

Ausgabe: 11/2020
Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b, 93080 Pentling | Telefon: +49 9405 501020

Rückruf: Querlenker bei Ford Transit kann brechen

Ford hat eine Rückrufaktion für die Modelle Transit und Transit Custom herausgegeben. Bei den besagten Modellen könnte der untere linke Querlenker nicht der Spezifikation von Ford entsprechen und im schlimmsten Fall sogar brechen. Die in Frage kommenden Fahrzeuge wurden vom 02.Juni bis 15.September 2020 im Werk Kocaeli in der Türkei produziert. Nach Angaben von Ford muss eine Sichtprüfung der Teilenummer des unteren Querlenkers beziehungsweise des Produktionsdatums und der Seriennummer erfolgen. Durch den Bruch des vorderen Querlenkers könnte es laut Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zu einem Kontrollverlust des Fahrzeuges kommen. Sollte bei einem Fahrzeug ein betroffenes Teil verbaut sein, so muss entsprechend nachgearbeitet und der Querlenker in einer Werkstatt getauscht werden. Laut Angaben betrifft diese Rückrufaktion in Deutschland circa 3.600 Fahrzeuge. Rund 1.900 Stück befinden sich beim Händler bzw. auf dem Weg dorthin. Bei den Kunden sind bereits rund 1.700 Fahrzeuge, die nun zurück in die Werkstatt müssen. Intern wird die Rückrufaktion unter dem Code „20S53“ geführt und betrifft in ganz Europa circa 12.451 Einheiten.

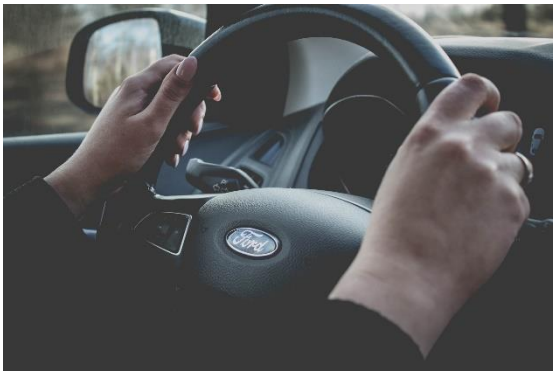

MAHLE Schadensvermeidung: Motorisches Umfeld

Unser Partner „Sachverständigen Seminare“ bietet ein weiteres praxisnahes MAHLE Seminar mit einem Technik-Experten an. Die Referenten Jan Reichenbach und Christoph Dutschke behandeln in diesem Seminar (Schulungsort: MAHLE Aftermarket GmbH, Schorndorfer Str. 96, 73614 Schorndorf) die Themen Befundung von Beschädigungen an Bauteilen des Verbrennungsmotors, Kolben und Zylinder, Gleitlager, Ventile, Filter, Thermostate und Thermoschalter, Turbolader, Starter und Generatoren, die häufigsten Ausfall- und Schadensursachen, Diagnose Möglichkeiten und Maßnahmen sowie Fehlervermeidung bei Wartung, Service und Einbau. Das Training beinhaltet praktische Übungen, daher achten Sie bitte auf werkstattgerechte Kleidung. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt. Die Seminargebühren betragen 290,00 Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. In der Seminargebühr sind Seminarunterlagen, Kaffeepausenverpflegung, Mittagessen und Tagungsgetränke enthalten. Das Seminar findet am Mittwoch, den 19.05.2021 von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr statt und ist sowohl für Werkstattmitarbeiter als auch für KFZ-Sachverständige geeignet. Sie können sich online unter www.sv-seminare.net anmelden. Bei Fragen steht Ihnen Frau Susanna Herold unter 09405 50102 60 zur Verfügung.

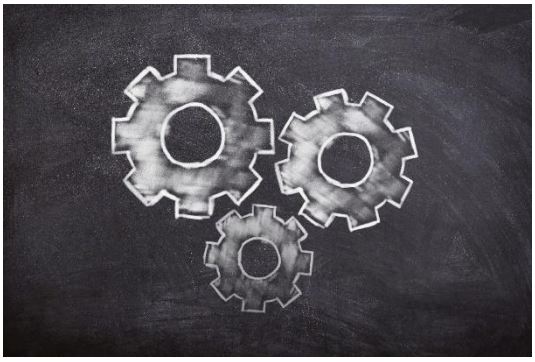

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:
Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

Sachverständigenbüro
Hertel GMBH

NEWSLETTER
Infos & Neuigkeiten rund um`s KFZ!

Ausgabe: 11/2020
Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b, 93080 Pentling | Telefon: +49 9405 501020

Gastbeitrag: Fragen zu Kaskoschäden

Dieser Beitrag wurde vom langjährigen Chef-Sachverständigen der Versicherungskammer Bayern Herrn Josef Weigert erstellt. Hier behandelt er das Thema „Fragen zu Kaskoschäden: Unfall- oder Betriebsschaden, mut- oder böswillige Handlung“. In der nächsten Ausgabe schreibt er über die Themen „Brandschaden“ und „Kurzschluss“: Vor Jahren waren Kaskoverträge bis auf Kleinigkeiten bei allen Versicherungsgesellschaften gleich. Zwischenzeitlich, vermutlich aus Wettbewerbsgründen, haben sich die Kaskoleistungen unterschiedlich geändert. Für die nachfolgend aufgeführten Schadenfälle können deshalb kleine Abweichungen sein. Es ist daher zu empfehlen, nachzufragen, welcher Leistungsumfang besteht. Aus diesem Grunde ist die Empfehlung einen Sachverständigen hinzu zu ziehen. Gemäß Versicherungsbedingungen obliegt es zwar der Versicherungsgesellschaft einen Sachverständigen einzuschalten, was aber des Öfteren bei der Regulierung zu Unstimmigkeiten führt.

Folgende Schäden sind in der Vollkaskoversicherung abgedeckt:

Unfallschaden: Bei einem Vollkaskoschaden stellt sich sehr oft die Frage, wird der gesamte Schaden von der Versicherung übernommen, da in der Regel nur sogenannte Unfallschäden anerkannt werden. Als Unfall gilt ein unmittelbar plötzlich von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Allein die Aussage von außen sagt schon aus, dass nur Schäden, die vom Anstoß an einen Gegenstand, der sich außerhalb vom Fahrzeug befindet, als Unfallbegriff zu verstehen sind. Unmittelbar und plötzlich dürfte klar sein. Gemeint ist: kein größerer Zeitabschnitt, bis der gesamte Schaden entsteht. Die mechanische Gewalt ist eine Krafteinwirkung von außen. Es muss aber nicht immer ein Anstoß an einen harten Gegenstand sein, denkt man z.B. an den Wasserschlag beim Motor. Hier ist aber darauf zu achten, wo das Wasser herkam (von außen). (Deshalb Prüfung siehe Überschwemmung)

Betriebsschaden: Diese sind in der Regel in der Vollkaskoversicherung nicht miteingeschlossen. Es handelt sich um Schäden, bei denen der Unfallbegriff (siehe oben) nicht erfüllt ist. Um zusätzliche Zeit für Dokumentation und Berechnung des Betriebsschaden zu vermeiden, ist es von Vorteil, Rücksprache bei der Versicherung zu halten, was versichert ist. Beispiel: Dreht sich beim Rückwärtsfahren ein am Fahrzeug angehängter Anhänger durch einen Fahrfehler und touchiert mit dem ziehenden Fahrzeug, so fehlt es an der Einwirkung von außen, dann liegt kein Unfallschaden vor. Würde aber der Anhänger an einen Gegenstand stoßen und dadurch das ziehende Fahrzeug berühren, wäre das ein klarer Unfallschaden am ziehenden Fahrzeug.

Mut- oder böswillige Handlungen: (im allgemeinen Sprachgebrauch: Vandalismusschaden) In der Regel handelt es sich meistens um Dellen oder Kratzer, die von Unbekannten verursacht wurden.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:
Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de